

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN

**1. Bestellungen:** Nur schriftlich erteilte Bestellungen binden uns. Jede mündliche Vereinbarung oder Nebenabrede bedarf der Schriftform. Durch Annahme unserer Bestellung treten allfällige in Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderen Lieferpapieren und/oder Dokumenten des Lieferanten abweichende Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen außer Kraft, ohne dass es unsererseits eines Widerspruches bedarf. Es gelten somit ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen als vereinbart. Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen.

**2. Preise: Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, gelten die Preise frei verzollt Bestimmungsort und sind Fixpreise.** Wenn Lieferungen ausnahmsweise ab Werk des Lieferanten oder eines anderen vereinbarten Ortes vereinbart sind, so gehen alle bis zur Lieferort entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten, sodass nur die Frachtkosten (Bahn, LKW, Flugzeug, Schiff) zu unseren Lasten gehen. Verpackung wird nur vergütet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendungsbahnhof zu dem berechneten Wert gutzuschreiben.

**3. Lieferung und Versand:** Die vereinbarten Liefertermine sind fix, bei Angabe von Kalenderwochen gilt der jeweilige Mittwoch als Fixtermin. Eine vorzeitige gänzliche oder auch nur teilweise Lieferung darf nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Der Ware ist ein Lieferschein beizulegen, auf dem unsere Bestellnummer, Sachnummer (Artikelnummer) und Lieferadresse angeführt ist.

**4. Gefahrenübergang: Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe der Ware an die Firma Amann Girrbach am Erfüllungsort (Koblach/Brederis Österreich oder Pforzheim/Deutschland).** Die Transportgefahr trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware am Erfüllungsort einschließlich Verbringung. Der Lieferant ist für sachgemäße Verpackung verantwortlich.

**5. Rechnungsstellung und Zahlung:** Die Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung oder erbrachter Leistung einzureichen. Über Monatslieferungen/-leistungen sind die Rechnungen spätestens bis zum 5. des folgenden Monats zu erstellen. Die Zahlung erfolgt entsprechend der vereinbarten Zahlungskondition, ansonsten nach 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl, wobei sich die Berechnung der Rechnungsfälligkeit nach dem Tag der Warenübernahme oder des Rechnungseinganges richtet. Die Durchführung der Zahlung erfolgt zum wöchentlich festgesetzten Zahlungstermin, der dem Fälligkeitsdatum folgt. Verspätet eingelangte oder mangelhaft ausgestellte Rechnungen haben eine Verzögerung der Zahlung zur Folge, ebenso führen Mängel an Lieferungen und Leistungen zu Verzögerungen oder Zahlungsstopp. Die Zahlungsfrist beginnt im Falle eines Mangels mit dessen vollständiger und ordnungsgemäßer Behebung neu zu laufen. Bei vorzeitigen Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen und/oder Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüchen unbeschränkt aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn der anderen Seite Zahlungen in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart worden ist. Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass wir die Lieferung genehmigt, noch dass wir auf unsere Ansprüche aus Gewährleistung oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen verzichtet haben.

**6. Ausführung von Lieferungen und Leistungen:** Diese haben den neuesten internationalen Vorschriften sowie konstruktiv dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Sie machen uns Mitteilung, falls für die zu liefernde Ware ein Schutzrecht Dritter (zB Patent, Gebrauchsmusterschutz) besteht. Falls durch die gelieferte Ware in- oder ausländische Schutzrechte verletzt werden, halten Sie uns schadlos und klaglos. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die mit dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bilden.

**7. Fertigungskontrolle und Qualitätssicherung:** Wir behalten uns vor, die Fertigung im Werk des Lieferers zu überprüfen, wobei uns die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Die sachlichen Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten unseres Prüfers gehen zu unseren Lasten. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie behalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster 10 Jahre bzw. bei Medizinprodukten 15 Jahre lang auf Evidenz.

**8. Gewährleistung und Produkthaftung:** Der Lieferant haftet für seine Lieferungen nach dem in Österreich in der jeweiligen Fassung geltenden Produkthaftungsgesetz. Die Haftung erstreckt sich auf Folge- und Vermögensschäden jeder Art, z.B. auch Produktionsstillstand. Darüber hinaus leistet der Lieferant für die einwandfreie Beschaffenheit sowie zugesicherte Eigenschaften der Ware, einschließlich der von dessen Zulieferern/Unterbeauftragten hergestellten Teile während der gesetzlich vorgesehenen Fristen Gewähr. Zeigt sich in dieser Zeit eine Mangelhaftigkeit der Ware, ist der Lieferant nach unserer Wahl verpflichtet, entweder die Waren unverzüglich kostenlos zu ersetzen, den Mangel an Ort und Stelle zu beseitigen oder

jenen Teil des Entgeltes zurückzuerstatten, welcher der durch den Mangel verursachten Wertminderung entspricht. Von Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist hervorkommen wird vermutet, dass sie bereits bei der Übergabe bestanden haben. Mit Beendigung der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Ware neu zu laufen. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Wandlung oder auf Ersatz von Folge- und Vermögensschäden jeder Art, wie z.B. Produktionsstillstand bleiben unberührt. Transportschäden und allfällige Reisespesen etc. zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden trägt der Lieferant. In dringenden Fällen sowie wenn uns eine Verbesserung oder ein Austausch durch den Lieferanten unzumutbar ist, kann der Mangel durch uns oder in unserem Auftrag auf Kosten des Lieferanten beseitigt werden.

**9. Höhere Gewalt:** In Fällen der Behinderung unserer Betriebe durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

**10. Zeichnungen und Muster:** Allen Bestellungen und Anfragen beigegebene Zeichnungen und Unterlagen, sowie sämtliche für die Ausführung von Aufträgen überlassene Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Lehren und Muster bleiben unser alleiniges Eigentum und Sie übernehmen das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung. Waren, die aufgrund unserer Unterlagen, Modelle, Schablonen, Zeichnungen, Werkzeuge, Lehren und Muster erstellt wurden, dürfen nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte geliefert werden. Sofort nach Erledigung des Auftrages, oder bei dessen Nichtannahme, sind alle Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns vor, Sie für Schäden, die uns durch etwaigen diesbezüglichen Missbrauch entstehenden, ersatzpflichtig zu machen.

**11. Werkzeuge:** Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten vereinbart, dann gehen diese Werkzeuge sofort nach Bezahlung der vollen, oder falls vereinbart, anteiligen Kosten in unser Eigentum über. Die Werkzeuge sind deutlich sichtbar als sich im Eigentum der Amann Girrbach AG befindliche Werkzeuge zu kennzeichnen. Sie verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet werden. Die solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrages auf Anforderung an uns zurückzugeben. Nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung dürfen die Werkzeuge zu anderen als zur Herstellung unserer Aufträge verwendet werden.

**12. Geheimhaltung und Kundenschutz:** Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bestellungen und alle sich daraus ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Es ist nur mit unserer vorherigen schriftlicher Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen. Wenn dem Lieferanten in Zusammenhang mit unserer Bestellung die Adressen von Kunden genannt oder auf andere Weise bekannt werden, so hat der Lieferant diese geheim zu halten.

**13. Urheber- und Schutzrechte, geistiges Eigentum:** Der Lieferant/Auftragnehmer räumt der Firma Amann Girrbach als Auftraggeber/Werkbesteller das alleinige und sowohl sachlich als auch örtlich als auch zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den durch die Vertragsleistung entstehenden Werken und Ergebnissen einschließlich der Befugnis zur Änderung, Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und Verbreitung usw ein. Mit der Bezahlung des Werklohnes werden somit sämtliche zukünftigen Nutzungen der Vertragsleistung samt Entwürfen und Teilen (Texte, Wort- und Tonfolgen, Programme, bildliche Darstellungen, Pläne, etc.) abgeltet, sämtliche übertragbaren Urheber- und sonstigen Schutzrechte sowie das geistige Eigentum gehen auf die Firma Amann Girrbach AG über. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Amann Girrbach AG dürfen diese Daten an Dritte nicht weitergegeben werden.

**14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Koblach/Österreich oder Pforzheim/Deutschland. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO 6800 Feldkirch (Österreich).

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart.

Schiedsort ist Feldkirch. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das Gericht eine solche Maßnahme anordnet. Wir sind jedoch immer berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Koblach, Dezember 2019